

Für die Zulassung zum Gaststudium ist ggf. der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Immatrikulationssatzung nachzuweisen.
Die Gaststudiengebühren werden mit der Zusage des Studienplatzes fällig und durch die Hochschule in Rechnung gestellt.

Ort

Datum

Unterschrift